

**Naturschutzfachliches Gutachten zum
Bebauungsplan Nr. 1.88 ‚Nördliches Südfeld‘**

- Stadt Bad Münster -

Vorabzug



**Naturschutzfachliches Gutachten zum
Bebauungsplan Nr. 1.88 ‚Nördliches Südfeld‘**

- Stadt Bad Münster -

Auftraggeber: Stadt Bad Münster

Steinhof 1
31848 Bad Münster

Auftragnehmer:

**LandschaftsArchitekturbüro
Georg von Luckwald**



Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL

Gut Helpensen Nr. 5, 31787 Hameln
Telefon: 05151 / 67464, Fax: 61589

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Georg Seibert

Kartierung:

Wolfgang Nülle
Christian Voigt

(Brutvögel und Reptilien)
(Biotoptypen und Flora)

Helpensen, im Oktober 2015

1. Anlass, Aufgabenstellung

In dem vorliegenden Gutachten werden die Belange des Natur- und Artenschutzes für den Bebauungsplan „Nördliches Südfeld“ (Bebauungsplan Nr. 1.88) der Stadt Bad Münster aufbereitet.

Zunächst werden die planerischen Rahmenbedingungen (Kap. 2) und der Untersuchungsumfang (Kap. 3) dargelegt. Anschließend erfolgt eine Beschreibung der Schutzgüter im Plangebiet sowie der zu erwartenden Auswirkungen der Planung (Kap. 4). In Kap. 5 wird abschließend eine Beurteilung der Planung hinsichtlich der Belange des besonderen Artenschutzes vorgenommen.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Rahmenbedingungen des Verfahrens

Der Bebauungsplan 1.88 ‚Nördliches Südfeld‘ wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es handelt sich um einen ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist für diesen Plan nicht erforderlich (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt, da die zulässige, festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplanes weniger als 20.000 m² beträgt (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Das vorliegende naturschutzfachliche Gutachten dient dazu, im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bebauungsplan zu dokumentieren und als Grundlage für die planerischen Entscheidungen aufzubereiten.

2.2 Planungsvorgaben

2.2.1 Planungsvorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist insbesondere der Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Hameln-Pyrmont anzuführen. Ein Landschaftsplan liegt für die Stadt Bad Münster nicht vor.

Im Landschaftsrahmenplan sind folgende planungsrelevante Darstellungen enthalten:

- Dem Schutzgut ‚Landschaftsbild‘ kommt - wie der gesamten Kernstadt von Bad Münster - eine ‚mittlere Bedeutung‘ zu. Die im Westen an das Plangebiet angren-



zende Gewerbefläche stellt eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes dar.

- Bezüglich des Schutzgutes ‚Arten und Biotope‘ kommt dem Untersuchungsgebiet eine ‚allgemeine Bedeutung‘¹ zu.
- Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft sind im Untersuchungsgebiet keine besonderen Werte und Funktionen betroffen.
- Im Zielkonzept ist für den Geltungsbereich - wie für die gesamte Kernstadt von Bad Münster - eine ‚umweltverträgliche Nutzung‘² vorgesehen.
- Im Schutzgebietskonzept des Landschaftsrahmenplanes sind für das Plangebiet keine Darstellungen enthalten.
- Der Melkerweg ist Teil einer ‚Grünverbindung‘, welche gesichert und entwickelt werden soll.

2.2.2 Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht sind von der Planung nicht betroffen.

2.2.3 Schutzgebiete nach Wasserrecht

Teilflächen im Nordosten des Geltungsbereichs (nördlich der ehemaligen Bahntrasse) befinden sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Münster (Schutzzone D).

Weitere Schutzgebiete nach Wasserrecht werden von der Planung nicht berührt.

3. Untersuchungsumfang

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.88 einschließlich angrenzender Flächen. Im Einzelnen reicht es im Süden an den Erlenweg, im Osten an den Melkerweg, im Norden an die Bürgermeister-Graf-Straße und im Westen bis an die dort vorhandenen Gartengrundstücke heran (s. Karte 1).

¹ Die ‚allgemeine Bedeutung‘ stellt die unterste von fünf Wertstufen dar.

² Die ‚umweltverträgliche Nutzung‘ stellt die unterste von vier Zielstufen dar.



Die Untersuchungen haben im Frühjahr und Sommer 2015 bei günstiger Witterung stattgefunden.

Es wurde eine Kartierung der Biotoptypen in zwei Begehungen gemäß dem ‚Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen‘ (v. DRACHENFELS 2011) vorgenommen.

Weiterhin wurde die Vogelfauna des Untersuchungsgebietes in zwei Begehungen (21.04. und 09.05.15) erfasst, mit dem Ziel, einen Überblick über das Artenspektrum zu erhalten.

Für das Gleisbett der alten Bahntrasse im Untersuchungsgebiet konnte im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden, dass dort Eidechsen vorkommen. Daher wurde dieser Teil des Geltungsbereichs in zwei Begehungen (11.06. und 24.06.15) auf Vorkommen von Reptilien untersucht. Hierfür wurde die Bahntrasse vollständig begangen und abgesucht. Während des Kartierzeitraums wurden zwei Bretter als Reptilien-Verstecke ausgelegt und bei den Begehungen kontrolliert.

Das Landschafts- und Ortsbild wurde im Zuge von Ortsbegehungen erfasst.

4. Umweltzustand und Umweltauswirkungen

4.1 Schutzgut Arten und Biotope

4.1.1 Biotoptypen / Flora

Bestand:

Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sind in Karte 1 dokumentiert.

Der zentrale Teil des Geltungsbereichs wird von einer Ackerfläche eingenommen. Am westlichen Rand - außerhalb des Geltungsbereichs - befinden sich mehrere, z.T. brach liegende Kleingärten, durchsetzt mit Ruderalfluren sowie ein nicht standortgerechter Gehölzbestand überwiegend aus Nadelgehölzen.

Im Südosten wird an der Straßenecke Melkerweg / Erlenweg eine baumbestandene Grünfläche in den Geltungsbereich einbezogen. Diese Fläche ist von Ziergehölzen mittleren Alters bestanden. Der Baumbestand setzt sich aus Arten wie Mammutbaum, Schwarzkiefer, Grau-Erle und Eiche zusammen.

Die ehemalige Bahntrasse, welche sich in das Plangebiet hinein erstreckt, wird von halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie von Gebüsch und wenigen Einzelbäumen eingenommen. Nördlich der Bahntrasse befinden sich eine artenarme Grünlandfläche sowie gärtnerisch genutzte Bereiche, welche z.T. mit Obstbäumen bestanden sind. An der Bürgermeister-Graf-Straße ist eine landwirtschaftlich geprägte Hofstelle in den Geltungsbereich einbezogen. Sie ist von Gartenbereichen sowie von mehreren Bäumen umgeben. Hervorzuheben ist eine große, alte Eiche



an der südwestlichen Ecke der Hofstelle sowie zwei Linden, welche an der nördlichen Grundstückszufahrt ein Baumtor bilden.

Höhlenbäume, welche Spechten oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten, wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Nicht auszuschließen ist das Vorhandensein von Baumhöhlen oder -spalten v.a. in den drei Altbäumen (1 Eiche, 2 Linden) im Nordosten.

Seltene oder gefährdete Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Auswirkungen der Planung:

Von der geplanten Bebauung ist überwiegend der Biototyp Acker betroffen. Auf den Grünflächen und Gehölzbeständen am westlichen Rand des Geltungsbereichs wird keine Bebauung zugelassen. Auf der baumbestandenen Grünfläche im Südosten ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Hierfür werden die Zierbäume und -sträucher beseitigt, um auf der Fläche ein Erdbecken auszuheben. Im Bereich der Bahnlinie werden Ruderalfluren, Gebüsche und einzelne Bäume durch Bauflächen überplant werden.

Im Nordosten des Geltungsbereichs (nördlich der ehem. Bahnlinie) soll keine neue Bebauung zugelassen werden. Die dort vorhandenen Biotypen (Grünlandfläche, Gartenbereiche, Hofstelle mit Baumbestand) werden von der Neuplanung nicht berührt. Insbesondere die drei größten Bäume (1 Eiche, 2 Linden) sind somit von der Planung nicht betroffen.

Zukünftig wird der Geltungsbereich insbesondere von Wohnhäusern und Ziergärten sowie den erforderlichen Verkehrsflächen eingenommen werden. Im Bereich der Erschließungsstraßen ist die Pflanzung einzelner (ca. 5) Straßenbäume vorgesehen, um ein Mindestmaß an Durchgrünung in diesem Bereich sicherzustellen.

4.1.2 Fauna

Bestand:

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 18 Vogelarten festgestellt (siehe Tab. 1 im Anhang). Es handelt sich um typische Arten der Gärten sowie um Arten der Siedlungsränder. Seltene und gefährdete Arten kommen nicht vor.

Die größte Dichte an Vogelarten ist im westlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes anzutreffen, welcher von Gärten, Ruderalfluren (Gartenbrachen) und Gehölzbeständen eingenommen wird. Die hohen Nadelbäume bieten Arten wie Wintergoldhähnchen, Heckenbraunelle, Girlitz, Bluthänfling, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Zilpzalp und Elster Lebensraum. In den angrenzenden Gärten nördlich außerhalb des Geltungsbereichs wurde bei einer Begehung eine Haubenmeise beobachtet. Verbreitet treten im Untersuchungsgebiet die Arten Kohlmeise und Amsel auf. Die Kohlmeise sowie die bei einer Begehung festgestellte Blaumeise profitieren von den zahlreichen, in den Gärten vorhandenen Vogelnistkästen.



In den Ziergehölzen, welche für das Regenrückhaltebecken beseitigt werden müssen, wurden Amsel, Buchfink, Zilpzalp und Mönchsgrasmücke jeweils einmal beobachtet.

Im Nordosten des Geltungsbereichs (Hofstelle und Gartenbereiche) wurde zusätzlich die gebäudebewohnende Art Hausrotschwanz beobachtet. In einer Linde an der Bürgermeister-Graf-Straße brütete die Ringeltaube.

Typische Arten des Siedlungsrandes - im Übergang zur Feldflur - sind der Feldsperling, welcher einmal im Südwesten beobachtet wurde sowie die Dorngrasmücke, welche einmal am nördlichen Ackerrand festgestellt wurde. Bodenbrütende Vogelarten der Feldflur (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) kommen nicht vor. Die geringe Größe der Ackerfläche sowie der umgebende Siedlungsgürtel führen dazu, dass die Lebensraumbedingungen für diese Arten nicht gegeben sind.

Reptilien wurden trotz intensiver Nachsuche im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Von weiteren Tierartengruppen sind keine Vorkommen im Plangebiet zu erwarten, welche relevant wären für die Bauleitplanung.

Auswirkungen der Planung:

Da auf der Ackerfläche keine bodenbrütenden Vogelarten festgestellt wurden, hat eine Bebauung auf dieser Fläche keine Auswirkungen auf die Avifauna. Die vergleichsweise artenreichen westlichen Randbereiche des Plangebietes sind von der geplanten Bebauung nicht betroffen. Für den nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs (nördlich der Bahnlinie) werden mit der Planung keine neuen Eingriffe vorbereitet.

Beeinträchtigungen der Vogelfauna resultieren lediglich durch die Überbauung der ehemaligen Bahntrasse einschließlich der dort vorhandenen Gehölzbestände sowie aus der Anlage eines Regenrückhaltebeckens auf einer baumbestandenen Fläche im Südosten des Geltungsbereichs.

Diese Beeinträchtigungen gleichen sich im Zuge der Planung jedoch aus, da auch die zukünftig entstehenden Hausgärten Lebensraumfunktionen für Vogelarten wie Amsel, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube bieten werden.

4.2 Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch eine isolierte, von Bebauung umgebende Ackerfläche. Ortsbildprägend sind die Garten-Strukturen, welche in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes vorhanden sind. Ein weiteres Landschaftselement stellt der Rest der alten Bahnlinie mit dem noch vorhandenen Gleiskörper dar. Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild kommt dieser anthropogen ge-



prägten, v.a. aus dem Schotterbett und dem Gleiskörper bestehenden Struktur jedoch nicht zu.

In besonderem Maße ortsbildprägend ist die Hofstelle im Nordosten, welche aufgrund der historischen Bausubstanz und durch das von Obstwiesen, Laubbäumen und Gartenflächen geprägte Grundstück ein charakteristisches Erscheinungsbild aufweist.

Auswirkungen der Planung:

Die Überplanung der Ackerfläche sowie der alten Bahntrasse stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes dar. Die angrenzenden Gartenbereiche werden von der Planung nicht berührt. Für das charakteristische, ortsbildprägende Grundstück der Hofstelle wird mit der Planung keine Veränderung vorbereitet. Tangiert wird das Ortsbild mit der Fällung der Ziergehölze im Südosten. Diese Maßnahme ist erforderlich für die Anlage des geplanten Regenrückhaltebeckens. Nach der Realisierung der Planung wird sich ein verändertes Ortsbild einstellen. Dieses wird positiv geprägt durch die neuentstehenden Hausgärten, durch die Baumstandorte entlang der Erschließungsstraße sowie durch eine Begrünung der Böschungen des Regenrückhaltebeckens.

4.3 Boden, Wasser, Klima/Luft

Bestand:

Der Boden im Bereich des geplanten Baugebietes weist eine Auflage aus Mutterboden über Lösslehm auf, welcher unterlagert wird von eiszeitlichem Geschiebe und Schmelzwassersanden (SCHNACK 2015).

Der Gleisschotter im Bereich der ehemaligen Bahntrasse ist mit Schadstoffen (PAK³) belastet und ist daher im Zuge der Baumaßnahme als Abfall zu entsorgen (SCHNACK 2015a).

Oberflächennahes Grundwasser wurde im Zuge der Baugrunduntersuchungen nicht gefunden. In einer Bohrung wurde gespanntes Grundwasser in einer Tiefe von 5,80 m angetroffen; der freie Grundwasserspiegel hat sich in einer Tiefe von 3,60 m eingestellt. Mit Stau- und Schichtenwasser ist in Abhängigkeit von Jahreszeit und Niederschlägen auch oberhalb des Grundwasserstandes in unterschiedlichen Tiefen - auch oberflächennah - zu rechnen.

Fließgewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Das Schutzgut Klima/Luft wird ebenfalls nicht berührt.

³ PAK = Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe



Auswirkungen der Planung:

Mit der Planung wird die Überbauung und Befestigung von Böden durch Wohngebäude, Nebenanlagen, Zufahrten, Stellplätze und Erschließungsanlagen vorbereitet. Weiterhin wird es zu Aufschüttungen und Abgrabungen im Zuge der Profilierung der Grundstücke kommen.

Die belasteten Böden (Gleisschotter) werden im Zuge der Baumaßnahme saniert, sodass im Bereich der ehemaligen Bahntrasse eine Verbesserung der Bodenfunktionen eintritt.

Aufgrund des tief anstehenden Grundwassers wird mit der Bebauung nicht unmittelbar in den Grundwasserkörper eingegriffen. Die Grundwasserneubildung wird sich aufgrund von Überbauung und Befestigung von Flächen leicht verringern.

Eine zusätzliche Belastung des Gewässersystems (Vorfluter) wird nicht eintreten, da das oberflächlich abfließende Regenwasser in einem Regenrückhaltebecken zurückgehalten und von dort aus nur auf ein vorgegebenes Maß gedrosselt an die Vorflut abgegeben wird.

5. Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung

5.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

In den folgenden Abschnitten werden die rechtlichen und fachlichen Anforderungen behandelt, die sich für europäisch geschützte Tier- und Pflanzenarten ergeben. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen leiten sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 44, 45 BNatSchG) sowie darüber hinaus unmittelbar aus den europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinie 92/43/EWG und EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) ab.

Für die Anwendung des besonderen Artenschutzes sind insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG („Zugriffsverbote“) sowie die in § 45 BNatSchG geregelten Ausnahmen von diesen Verboten relevant.

Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten.

Artenschutz im Bebauungsplan:

Da ein Bebauungsplan nicht unmittelbar die Zulassung eines Vorhabens zur Folge hat, sondern lediglich der planerischen Vorbereitung baulicher Maßnahmen dient, können sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch noch nicht auf dieser Planungsebene verwirklichen. Erst die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zuge von Zulassung und Bau von konkreten Vorhaben kann einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote auslösen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) kann - soweit erforderlich - somit nicht für einen



Bebauungsplan, sondern erst für das nachfolgende Zulassungsverfahren erteilt werden. Trotz dieser Rechtslage ist der Artenschutz dennoch bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, da er andernfalls ggf. als rechtliches Hindernis der Verwirklichung des Planes entgegenstehen kann. Bei den artenschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um striktes Recht, welches keiner Abwägung mit anderen Belangen unterliegt. Im Zuge der Planaufstellung ist daher zu prüfen, ob bei der Verwirklichung der Festsetzungen artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können und - sofern dies zutrifft - ob ggf. die in § 45 Abs. 7 BNatSchG normierten Gründe für das Erteilen einer Ausnahme vorliegen.

5.2 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten

Im Folgenden werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung für die einzelnen Artengruppen aufgeführt:

5.2.1 Pflanzenarten

Die wenigen aufgrund europarechtlicher Vorschriften geschützten und in Niedersachsen vorkommenden Pflanzenarten sind auf sehr spezielle Standortbedingungen bzw. auf seltene Lebensräume angewiesen. Ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist ausgeschlossen, da diese Lebensräume dort nicht vorhanden sind.

5.2.2 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und zählen damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Da Fledermäuse im Weserbergland regelmäßig - auch innerhalb von Siedlungen - vorkommen, kann davon ausgegangen werden, dass auch das Plangebiet von jagenden Fledermäusen genutzt wird.

Nach den Vorschriften des Artenschutzes geschützt sind die „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und damit insbesondere die Quartiere der Fledermäuse.



Baumhöhlen als potenzielle Quartiere für Fledermäuse wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt. Die drei größten und ältesten Bäume im Nordosten des Geltungsbereichs werden von der Planung nicht berührt. Weiterhin müssen für die Realisierung der geplanten Bebauung keine vorhandenen Gebäude (potenzielle Quartiere von Fledermäusen) abgerissen werden. Es kann somit festgestellt werden, dass von der Planung keine Fledermausquartiere betroffen sind.

Die für das Plangebiet anzunehmenden Jagd- und Nahrungshabitate der Fledermäuse fallen nicht unter die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes⁴. Wenn im Zuge der Realisierung des Vorhabens Wohngebäude im Plangebiet errichtet werden, kann einerseits davon ausgegangen werden, dass diejenigen Fledermäuse, die den betreffenden Bereich derzeit für Jagdflüge nutzen, in geeignete nahegelegene Lebensräume ausweichen können. Andererseits werden auch Siedlungsbereiche von Fledermausarten nicht generell gemieden; einige Arten nutzen Gebäude als Quartiere und bebaute Ortslagen als Jagdhabitat.

Auch nach der Realisierung des geplanten Vorhabens kann das Plangebiet somit noch (Teil-)Funktionen als Fledermauslebensraum erfüllen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei der Realisierung des geplanten Vorhabens für die Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände eintreten.

5.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

In Kap. 4.1.2 wird die Avifauna des Untersuchungsgebietes beschrieben. Grundsätzlich besteht die Gefährdung, dass bei Realisierung des geplanten Vorhabens besetzte Niststätten von Vögeln, ggf. einschließlich der darin befindlichen Eier bzw. Jungvögel zerstört werden. Damit wären die Tatbestände der sogenannten ‚Zugriffsverbote‘ des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Um den Anforderungen des besonderen Artenschutzes (Brutvögel) gerecht zu werden, sind folgende Punkte zu beachten (Prüf- und Entscheidungsabfolge in der angegebenen Reihenfolge):

1. Rodungs- und Fällarbeiten von Gehölzen sollen außerhalb der regelmäßigen Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Als regelmäßige Brutzeit wird der Zeitraum

⁴ Der Leitfaden der EU-Kommission „zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (Feb. 2007) stellt klar, dass die Nahrungsgebiete („Futtergebiete“) i.d.R. nicht unter die Definition der „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ fallen (Rd.-Nr. 61). Dies gilt in besonderem Maße bei Arten mit großen Arealansprüchen (z.B. Fledermäuse) (Rd.-Nr. 64).



vom 1. März bis zum 30. September angesehen (entspricht dem Schutzzeitraum des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bezüglich des Rückschnittes von Gehölzen in der freien Landschaft). Sofern erkennbar nur einzelne Vogelarten von dem Bauvorhaben betroffen sind, kann die Brutzeit weiter eingegrenzt bzw. das Ende der Brut kann durch ein Monitoring im Gelände festgestellt werden.

Da auf den landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet keine Vogelbruten festgestellt wurden und dort auch nicht zu erwarten sind, bezieht sich diese Bauzeitenregelung lediglich auf Rodungs- und Fällarbeiten, nicht aber auf die Vorbereitung des Baufeldes auf landwirtschaftlichen Flächen.

2. Sofern es unumgänglich ist, dass Rodungs- und Fällarbeiten zumindest teilweise innerhalb der regelmäßigen Brutzeit durchgeführt werden, dann ist vorab im Rahmen eines Monitorings zu prüfen, ob hierdurch eine Störung von brütenden Vogelarten ausgelöst werden kann. Hierfür ist von einem fachkundigen Ornithologen durch Geländebegehung festzustellen,

- ob und wo Vogelarten im Eingriffsbereich brüten,
- wie sich die Arbeiten im Eingriffsbereich voraussichtlich auf die Brutvogelarten auswirken und
- ob ggf. Schutzmaßnahmen (z.B. Absperrung von Teilbereichen, zeitliche Verschiebung) zu ergreifen sind.

Die Ergebnisse des Monitorings sind zu dokumentieren. Die im Bedarfsfall erforderlichen Maßnahmen sind einzelfallbezogen unter fachkundiger Begleitung (Umweltbaubegleitung) festzulegen.

3. Sofern artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen geschützter Brutvogelarten mit der unter den Nummern 1 und 2 beschriebenen Vorgehensweise nicht vermieden werden können, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen; ggf. ist ein entsprechender Ausnahmeantrag zu stellen.

Nahrungshabitate von Vogelarten unterliegen i.d.R. nicht den Bestimmungen des europäischen Artenschutzes (siehe hierzu die Ausführungen zu der Artengruppe der Fledermäuse - Kap. 5.2.2 - , welche sinngemäß auch für Vogelarten gelten). Eine andere Bewertung könnte sich für Nahrungshabitate nur dann ergeben, wenn es sich um essentielle Habitate handelt, welche für die betreffende Art an diesem Standort unverzichtbar sind. Eine solche Situation liegt jedoch in Anbetracht der Kartielergebnisse (keine Vorkommen gefährdeter Arten) nicht vor.



5.2.4 Sonstige Wirbeltiere

Zu den sonstigen Wirbeltierarten zählen die Säugetiere (außer Fledermäuse, welche oben bereits behandelt wurden), Amphibien und Reptilien. Europäisch geschützte Arten aus diesen Artengruppen benötigen spezielle Lebensraumeigenschaften, welche im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Vorkommen europäisch geschützter Arten (z.B. Biber, Feldhamster, Schlingnatter, Moorfrosch) können somit ausgeschlossen werden.

5.2.5 Wirbellose Tiere

Europäisch geschützte wirbellose Tierarten gibt es in Niedersachsen aus den Artengruppen der Käfer, Libellen, Tag- und Nachtfalter. Alle diese Arten benötigen spezielle Lebensraumeigenschaften, welche im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Vorkommen europäisch geschützter, wirbelloser Arten können somit ausgeschlossen werden.

5.2.6 Artenschutzrechtliches Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist Folgendes festzustellen:

- Die Rodung und Fällung von Gehölzen soll zum Schutz wildlebender Vogelarten nur außerhalb der regelmäßigen Brutzeit erfolgen. Diese Arbeiten sind somit zu vermeiden im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September. Sofern Rodungs- und Fällarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit unvermeidbar sind, muss vor ihrem Beginn eine Überprüfung der betreffenden Gehölzbestände auf vorhandene Vogelbruten stattfinden. Diese Überprüfung ist ausschließlich durch erfahrenes, ornithologisch versiertes Fachpersonal durchzuführen. Wenn hierbei festgestellt wird, dass eine Zerstörung besetzter Nester nicht geschlossen werden kann, ist zu prüfen, ob die Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG⁵ einschlägig sind, oder ob durch die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erteilt werden kann.
- Für alle anderen Artengruppen der Flora und Fauna sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Die Durchführung weitergehender Maßnahmen des besonderen Artenschutzes (z.B. sogenannter „CEF-Maßnahmen“) ist für den B-Plan Nr. 1.88 nicht erforderlich.

⁵ Ein Verstoß gegen bestimmte artenschutzrechtliche Verbote liegt nicht vor, „soweit die ökologische Funktion der (...) betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG).



Anhang

Anhang 1: Artenliste Brutvögel (Tabelle)

Karten

Karte 1: Biotoptypen (Maßstab 1: 1.000)

Vorabzug